

Richtlinie zur Förderung von Innovationsmanagement in kleinen Unternehmen der neuen Bundesländer und Berlin sowie in ausgewählten Modellregionen des übrigen Bundesgebietes

1. Anwendungszweck/Rechtsgrundlage

1.1 Mit dem Programm Innovationsmanagement sollen bei kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks Produkt- und Prozessinnovationen¹ durch externes Management unterstützt werden. Diese Managementleistungen werden durch - von der Bewilligungsbehörde autorisierte - Beratungsunternehmen² durchgeführt.

Die Förderung soll helfen, das technische und wirtschaftliche Risiko, das mit Produkt- und Prozessinnovationen verbunden ist, zu mindern, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Innovationsvorhaben im Unternehmen zu schaffen und bei Technologiekooperationen Transaktionskosten zu senken. Damit ergibt sich als Ziel des Programms, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der beratenen Unternehmen zu erhöhen.

1.2 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens.

¹ Die zu Grunde gelegten Definitionen zu Produkt- und Prozessinnovationen entsprechen denen des Oslo-Handbuches der EU (1977).

² Zu Anforderungen an diese Beratungsunternehmen siehe Anlage 1

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich ohne thematische Einschränkung auf bestimmte Technologien, Produkte, Branchen oder Wirtschaftszweige in drei Leistungsstufen. Ausgeschlossen sind jedoch die Sektoren Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Schiffbau und die unter den ehemaligen EGKS-Vertrag fallenden Bereiche.

2.1 Leistungsstufe 1: Unternehmens-/Technologie-Audit oder Machbarkeitsstudie

2.1.1 Förderfähig bei der Erstellung eines Unternehmens-/Technologie-Audits sind

- Erarbeitung eines Stärken-Schwächen-Profiles des technisch/technologischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Ist-Zustandes des zu beratenden Unternehmens. Dazu zählen die Analyse der technischen Leistungsfähigkeit sowie die der Potenziale bei Produkten, Technologien sowie Forschung und Entwicklung. In die Analyse ist die wirtschaftliche Lage des Unternehmens einzubeziehen und die Marktsituation zu berücksichtigen.
- Untersuchung der Auswirkungen der betrieblichen Situation auf den Unternehmenserfolg und die Wettbewerbsfähigkeit.

Die Ergebnisse des Unternehmens-/Technologie-Audits sind in einem Sachbericht (siehe Nr. 6.3 der AN Best.-P.) zusammenzufassen, der insbesondere eine Gegenüberstellung der geplanten und realisierten Beratungsleistungen enthält (Soll-/ Ist-Vergleich).

Alternativ zu einem Audit kann eine kundenbezogene Machbarkeitsstudie erstellt werden, sofern das autorisierte Beratungsunternehmen die technisch/technologische, betriebswirtschaftliche und marktbezogene Situation des zu beratenden Unternehmens hinreichend kennt. Ziel der Studie ist die Darstellung der Machbarkeit eines Innovationsvorhabens sowie der Nachweis der wirtschaftlichen Durchführbarkeit aus Sicht des zu beratenden Unternehmens und des Marktes.

2.1.2 Förderfähig bei der Erstellung einer Machbarkeitsstudie sind:

- Vorprüfung der technisch/technologischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Machbarkeit,

- Vorprüfung der Marktfähigkeit des Innovationsvorhabens,
- Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Erstellung eines Realisierungskonzeptes ggf. einschließlich der Auswahl und Beauftragung eines geeigneten externen Technologiegebers und der Umsetzung dieses Konzeptes, unterteilt nach den hauptsächlichen Kostenarten,
- Entwicklung eines entsprechenden Finanzierungsplanes und Information über öffentliche Förderprogramme,
- Abschätzung des voraussichtlichen Zeitbedarfs für Erstellung und Umsetzung des Realisierungskonzeptes,
- Qualitative Einschätzung des Erfolgs der Umsetzung dieses Konzeptes.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind in einem Sachbericht (siehe Nr. 6.3 der ANBest-P) zusammenzufassen, der insbesondere eine Gegenüberstellung der geplanten und realisierten Beratungsleistungen ermöglicht (Soll-/ Ist-Vergleich).

2.2 Leistungsstufe 2: Realisierungskonzept

2.2.1 Aufbauend auf den Ergebnissen der Leistungsstufe 1 wird die Erstellung eines technisch/ technologischen, organisatorischen und finanziellen Realisierungskonzeptes unter Berücksichtigung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen und marktrelevanten Aspekte gefördert.

2.2.2 Förderfähig im Einzelnen sind:

- Technologiebewertung auf der Grundlage von Markteinschätzungen und Marktanalysen,
- Ermittlung eines geeigneten externen Technologiegebers für die Beseitigung der festgestellten Defizite unter Berücksichtigung von existierenden Forschungs- und Entwicklungsergebnissen aus öffentlich geförderten Quellen,
- Entwicklung eines technisch/technologischen, organisatorischen und finanziellen Realisierungskonzeptes unter Einbeziehung der notwendigen betriebswirtschaftlichen Aspekte,
- Vorbereitung einer entsprechenden Kooperation zwischen zu beratendem Unternehmen und erforderlichenfalls externem Technologiegeber,
- Information über öffentliche Förderprogramme zur Finanzierung dieses Vertragsverhältnisses und zur Durchführung des Innovationsvorhabens,

- Begleitung des Unternehmens bei erforderlichen Gesprächen insbesondere mit Banken oder Venture-Capital-Gesellschaften.

Die Ergebnisse des Realisierungskonzeptes sind in einem Sachbericht (siehe Nr. 6.3 der AN Best.-P.) zusammenzufassen, der insbesondere eine Gegenüberstellung der geplanten und realisierten Beratungsleistungen ermöglicht (Soll-/ Ist-Vergleich).

2.2.3 Kommt es im Ergebnis eines Vertrages der Leistungsstufe 1 zu mehr als einem Innovationsvorhaben, kann für jedes Vorhaben ein Vertrag nach Leistungsstufe 2 abgeschlossen werden. Maximal sind jedoch drei Innovationsvorhaben in einem Unternehmen förderfähig.

2.2.4 Wird im Ergebnis der Akquisition deutlich, dass in jedem Fall vom Unternehmen ein Realisierungskonzept benötigt wird, kann die Erarbeitung eines Audits und eines Realisierungskonzeptes in einem Vertrag vereinbart werden.

2.2.5 Ist dem Zuwendungsempfänger die technisch/technologische, betriebswirtschaftliche und marktbezogene Situation des zu beratenden Unternehmens hinreichend bekannt, kann eine Kurzfassung des Unternehmens-/Technologie-Audits mit dem Realisierungskonzept in einem Vertrag verbunden werden.

2.2.6 Verträge über ein Realisierungskonzept können auch mit mehreren zu beratenden Unternehmen abgeschlossen werden.

2.3 Leistungsstufe 3: Projektmanagement

2.3.1 Aufbauend auf den Ergebnissen der Leistungsstufen 1 und 2 wird das Management der Umsetzung des initiierten Innovationsprojektes im Unternehmen gefördert. Diese Förderung setzt ein vom Unternehmen akzeptiertes Realisierungskonzept (Nummer 2.2) voraus.

2.3.2 Förderfähig im Einzelnen sind:

- Management der notwendigen vertraglichen Bindungen zur Umsetzung des erarbeiteten Realisierungskonzeptes zwischen externen Technologiegebern und Unternehmen,

- Begleitung der Projektdurchführung im Rahmen eines externen Projektmanagements,
- Bereitstellung administrativer Serviceleistungen wie das Projektcontrolling,
- Auswertung des abgeschlossenen Innovationsprojektes. Dazu zählen eine dezidierte Beurteilung der Projektabläufe und Projektaktivitäten sowie Schlussfolgerungen für weitere Innovationsmaßnahmen.

Die Ergebnisse des Projektmanagements sind in einem Sachbericht (siehe Nr. 6.3 der ANBest-P) zusammenzufassen, der insbesondere einen Vergleich der geplanten und realisierten Beratungsleistungen ermöglicht (Soll-/ Ist-Vergleich).

2.3.3 Kommt es im Ergebnis eines Vertrages der Leistungsstufe 2 zu mehr als einem Innovationsprojekt, kann für jedes Projekt ein Vertrag nach Leistungsstufe 3 abgeschlossen werden.

2.4 Initialberatung

Kleine Unternehmen, die nachweislich bisher noch keine externe Beratung zu Innovationsmanagement in Anspruch genommen haben, können eine geförderte Initialberatung durch autorisierte Beratungsunternehmen in Form eines Beratungsgutscheines in Anspruch nehmen. Ziel der Initialberatung ist, das betriebliche Potenzial für Innovationen zu sondieren und – sofern möglich – für nachfolgende gezielte Beratungsleistung zu erschließen. Das BMWi legt jährlich Anzahl und regionale Verteilung der Beratungsgutscheine neu fest und gibt dies bekannt. Kleine Unternehmen können innerhalb von 3 Jahren nur einen Gutschein beanspruchen. Die Wirksamkeit der Beratungsgutscheine wird programmbegleitend evaluiert.

2.5 Nicht förderbare Leistungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Kosten der Markteinführung sowie alle bereits durch andere Beihilfen der EU, des Bundes oder eines Landes als Einzelmaßnahme oder innerhalb komplexer Vorhaben geförderte oder zugesagte Innovations-, Transfer- und Beratungsleistungen.

3. Dokumentation der Leistungserbringung

Die einzelnen Schritte der Leistungserbringung sind je Leistungsstufe und für die Initialberatung zu dokumentieren.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Antragsberechtigt für die Durchführung von Managementleistungen nach Nummer 2 sind vom BMWi autorisierte Beratungsunternehmen.³ Die autorisierten Beratungsunternehmen können zur Durchführung ihrer Leistungen sachverständige Dritte hinzuzuziehen, die auch aus anderen autorisierten Einrichtungen stammen können. Das BMWi kann weitere Beratungsunternehmen autorisieren. Die Kriterien für eine Autorisierung sind in Anlage 1 dieser Richtlinie aufgeführt.

4.2 Begünstigte Unternehmen

4.2.1 Begünstigt werden kleine, rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in den neuen Bundesländern und Berlin sowie in ausgewählten Modellregionen des übrigen Bundesgebietes. Vor Abschluss von Verträgen nach Nummer 2.1, 2.2 oder 2.4 holt das Beratungsunternehmen die Erklärung des um Beratung nachfragenden Unternehmens zur Einstufung als kleines Unternehmen ein und legt diese mit der Mittelabforderung vor. Mit der Vorlage dieser Erklärung gilt der Nachweis zur Berechtigung der Teilnahme des zu beratenden Unternehmens an dem Programm Innovationsmanagement als erbracht. Für Verträge über die jeweils nachfolgenden Leistungsstufen mit demselben Unternehmen ist keine neuerliche Erklärung zur Einstufung als kleines Unternehmen beizubringen, wenn die Verträge innerhalb von 2 Jahren realisiert werden.

4.2.2 Kleine Unternehmen sind definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

³ Eine aktuelle Liste der autorisierten Beratungsunternehmen steht unter www.fue-foerderung.de zur Verfügung.

Das Unternehmen muss ferner im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361 EG (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen; insbesondere Titel I, Artikel 3 des Anhangs) „eigenständiges Unternehmen“ sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gemäß Artikel 6.2 und 6.3 des Anhangs I der oben genannten Empfehlung zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die zuvor genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1** Gefördert werden nur Managementleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Produkt- oder Prozessinnovationen, die den Forderungen an die Leistungsstufen gemäß Nummern 2.1 bis 2.3 und 2.4 dieser Richtlinie entsprechen und von einem autorisierten Beratungsunternehmen erbracht werden. Diese Leistungen müssen auf einem Vertrag zwischen einem kleinen Unternehmen und einem autorisierten Beratungsunternehmen basieren (Beratungsvertrag). Das kleine Unternehmen muss durch Festlegung der Vergütung für das Beraterhonorar an der Finanzierung entsprechend dem Aufbringungsverhältnis in den einzelnen Leistungsstufen beteiligt werden (Eigenbeteiligung). Für den Abschluss der Verträge sind die vorgeschriebenen Vertragsmuster verbindlich anzuwenden. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- Als Anlage zum Vertrag ist eine Vorhabensbeschreibung einzureichen, die Aussagen zur Zielstellung des Innovationsvorhabens, der Tätigkeit des autorisierten Beratungsunternehmens und zum Innovationsgewinn für das beratene Unternehmen enthält.
- 5.2** Die vertragsgemäße Erbringung der Leistung durch das autorisierte Beratungsunternehmen ist von dem beratenen Unternehmen schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung sowie der Bankbeleg über den Eingang der Eigenbeteiligung des beratenen Unternehmens aus der vorhergehenden Leistungsstufe sind Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen für die nachfolgenden Leistungsstufen.
- 5.3** Die Gesamtverantwortung für das jeweilige Projekt verbleibt beim zu beratenden Unternehmen.

5.4 Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung

- der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt hat,
- über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- mit dem Vorhaben bereits begonnen worden ist oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen worden sind; insbesondere gilt der Abschluss von Beratungsverträgen gemäß Nr. 5.1 als Vorhabensbeginn.

6. Art und Umfang, Höhe der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

6.2 In der **Leistungsstufe 1** werden für ein Unternehmens-/ Technologie-Audit 55 % der Ausgaben für bis zu 5 Beratertage und für eine Machbarkeitsstudie 55 % der Ausgaben für bis zu 8 Beratertage gefördert. Werden sachverständige Dritte einbezogen, so werden insgesamt 55 % der Ausgaben für bis zu 10 Beratertage gefördert.

6.3 In der **Leistungsstufe 2** werden für ein Realisierungskonzept 50 % der Ausgaben für bis zu 20 Beratertage gefördert. Werden sachverständige Dritte einbezogen, so werden insgesamt 50 % der Ausgaben für bis zu 25 Beratertage gefördert.
Ist ein Vertrag über eine Kombination aus Audit und Realisierungskonzept abgeschlossen worden, sind bis zu 30 Beratertage entsprechend den Bedingungen und den Fördersätzen der Nummer 6.2 und 6.3 förderfähig.

Ist ein Vertrag über eine Kombination aus Kurzaudit und Realisierungskonzept abgeschlossen worden, sind für die Kurzfassung des Audits bis zu 2 Beratertage mit dem entsprechenden Fördersatz von Nummer 6.2 förderfähig.

6.4 In der **Leistungsstufe 3** werden für ein Projektmanagement 45 % der Ausgaben für bis zu 20 Beratertage gefördert.

- 6.5** Die **Initialberatung** umfasst einen halben Beratertag mit einem Fördersatz von 100 % der Ausgaben.
- 6.6** Die nach Nummern 6.2 bis 6.4 nicht geförderten Ausgaben sind vom zu beratenden Unternehmen als Eigenbeteiligung aufzubringen.
- 6.7** Die höchstens förderfähigen Beratertage und Fördersätze nach Nummern 6.2 bis 6.5 sowie der Satz für einen Beratertag (Nummer 6.9) können während der Laufzeit der Richtlinie verändert werden.
- 6.8** Die durch die Zuwendung geförderte Beratung stellt für das begünstigte Unternehmen eine „De-minimis“-Beihilfe dar. Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten. Mit dem Beratungsvertrag ist eine „De-minimis“-Bescheinigung einzureichen.
- 6.9** Für einen Beratertag sind Ausgaben bis zu 800 Euro förderfähig. Ein Beratertag umfasst mindestens 8 Stunden. Vor- und Nachbereitung der Beratungen sowie Reiseaufwand sind damit ebenfalls abgegolten.

6.10 Die erbrachte Leistung ist mit dem geltenden vollen Mehrwertsteuersatz zu versteuern.

7. Verfahren

7.1 Antrags-, Auszahlungsverfahren, Projekt- und Maßnahmeabschluss

7.1.1 Autorisierte Beratungsunternehmen können jeweils bis zum 1. November des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde eine Zuwendung für das Folgejahr zur Durchführung der unter Nummern 2.1 bis 2.4 bezeichneten Managementleistungen beantragen. Der Höchstbetrag wird jedem Antragsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die Höhe der Zuwendung soll 40 % der jährlichen Gesamtleistung laut bestätigtem Jahresabschluss des Vorjahres des jeweiligen autorisierten Beratungsunternehmens nicht übersteigen. Der Antragsteller versichert bei Antragstellung, dass er entsprechend den beantragten Mitteln qualifiziertes Beratungspersonal in ausreichendem Umfang bereithält. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung des verbindlichen Vordruckes inklusive bestätigtem letzten Jahresabschluss mit rechtsverbindlicher Unterschrift an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

Bis zum 31. Juli des laufenden Jahres können bis zu 75% der Zuwendung abgerufen werden. Außerdem ist zu diesem Zeitpunkt eine Abschätzung der noch bis zum Ende des Monats November benötigten Mittel vorzulegen.

7.1.2 Die Mittel für die Durchführung von Verträgen der Leistungsstufen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 sind durch das autorisierte Beratungsunternehmen bei der Bewilligungsbehörde gesondert für jeden einzelnen Vertrag abzurufen. Das Formblatt zum Mittelabruf ist verbindlich. Dem Mittelabruf ist eine Kopie des Beratungsvertrages gemäß Nummer 5.1 sowie die Erklärung des zu beratenden Unternehmens zur Einstufung als kleines Unternehmen, die „De-minimis“-Bescheinigung und die Erklärung zur Subventionserheblichkeit beizufügen. Werden sachverständige Dritte einbezogen, ist zugleich eine Kopie von deren Angebot einzureichen.

7.1.3 Kommt es im Ergebnis eines Vertrages der Leistungsstufe 1 zu keinem Vertrag über ein Realisierungskonzept oder im Ergebnis eines Vertrages der Leistungsstufe 2 zu keinem Vertrag über ein Projektmanagement, so gilt die jeweilige Leistungsstufe als Abschluss des Innovationsprojektes. Dieser Abschluss ist von dem beratenen Unternehmen schriftlich zu bestätigen. Gibt es zwischen den vertragschließenden Parteien keine Einigung über den Abschluss, ist über die Erreichung des Zuwendungszwecks durch die Bewilligungsbehörde zu entscheiden. Dazu ist der Standpunkt beider Partner dem Zuwendungsgeber zur Beurteilung vorzulegen.

7.1.4 Bewilligungsbehörde ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder ein von ihm beauftragter Projektträger.

7.2 Erfolgsorientierte Mittelfestsetzung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, erfolgsorientiert die Mittel auf Grundlage der durch die autorisierten Beratungsunternehmen übermittelten Abschätzung und in Abänderung der Festlegung nach Nummer 7.1.1, neu festzusetzen. Eine Neufestsetzung der Mittel hat Einfluss auf den Höchstbetrag der Zuwendung im Folgejahr.

7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 Die Verwendung der Mittel ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Leistungserbringung des jeweiligen Vertrages nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist auf einem von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formblatt zu erbringen. Zusätzlich sind einzureichen:

- Abschlußbericht über die erbrachten Leistungen mit Erläuterung der einzelnen Leistungsschritte bis zur Erreichung der vertraglichen Zielstellungen,
- Bestätigung des beratenen Unternehmens über die vertragsgemäße Erbringung der Leistung durch den Zuwendungsempfänger,
- Kopie der Rechnung des autorisierten Beratungsunternehmens,
- Bankbeleg über den Zahlungseingang der Eigenleistung des beratenen Unternehmens,
- bei Einbeziehung sachverständiger Dritter deren Rechnung und der Nachweis über die erbrachte Zahlung.

Darüber hinaus werden bei den autorisierten Beratungsunternehmen Vor-Ort-Prüfungen zur Mittelverwendung mit den Prüfungsschwerpunkten Qualifikation der Berater und Dokumentation der Leistungserbringung sowie Stichproben zur Erfolgskontrolle in den beratenen Unternehmen durchgeführt.

7.3.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23 und 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, dem Bundesrechnungshof und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Beratungsvertrag und die wesentlichen Inhalte der Beratungsleistung und deren Ergebnisse offen zu legen, sofern der Bundesrechnungshof und/oder der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages dies beantragt.

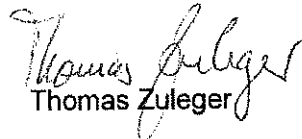
- 7.5** Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger gemäß §§ 91, 100 BHO zu prüfen.
- 7.6** Die in den Antragsvordrucken aufgelisteten Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Zugleich wird die Richtlinie vom 15. Oktober 2007 (BAnz. S. 783) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 03. Dezember 2008

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
im Auftrag


Thomas Zuleger

Kriterien für die Autorisierung von Beratungsunternehmen im Rahmen des Förderprogramms Innovationsmanagement

Allgemeine Voraussetzungen:

Antrag auf Autorisierung als Beratungsunternehmen im Programm Innovationsmanagement können Unternehmen stellen, die rechtlich selbstständig sind und ihren Sitz in den neuen Bundesländern und Berlin bzw. in den ausgewählten Modellregionen des übrigen Bundesgebietes haben.

Der Bezug zum Beratungsgegenstand sowie die wirtschaftliche Stabilität des Beratungsunternehmens müssen gewährleistet sein. Die wettbewerbsneutrale Innovationsberatung für kleine Unternehmen muss bereits zum Kerngeschäft des Beratungsunternehmens gehören.

Weitere Anforderungen sind:

1. **Kritische Größe:** Die Beratungsunternehmen müssen eine feste personelle Mindestgröße von 3 Beratern aufweisen, um ein breites Spektrum innovationsbezogener und technologischer Kompetenzen abdecken zu können. In den ausgewählten Modellregionen können auch Beratungsnetzwerke akkreditiert werden.
2. **Thematische/ technologische Offenheit:** Ein breites Angebot an innovationsunterstützenden Dienstleistungen muss gewährleistet sein. Es müssen mehrere Technologiefelder abgedeckt und mit Branchenkenntnissen belegt werden. Neben ingenieurwissenschaftlicher Expertise muss auch betriebswirtschaftliches Know-how vorhanden sein. Weiterhin sind Erfahrungen mit dem Einsatz beratungsorientierter Methoden, die für das externe Innovationsmanagement geeignet sind, nachzuweisen.
3. **Bezug zur kleinbetrieblichen Beratungsklientel:** Für die Erbringung einer vertrauensbasierten Beratungsleistung sind eine gute Kenntnis der Zielgruppe des Programms sowie konkrete Erfahrungen in der Beratung von Kleinunternehmen mit bis zu 50 Mitarbeiter notwendig.
4. **Regionaler Bezug:** Eine räumliche Nähe der Beratungsunternehmen zur Beratungsklientel sowie die Kenntnis der regionalen Rahmenbedingungen sind hilfreich für eine erfolgreiche Beratung.
5. **Zusammenarbeit mit (Fach-) Hochschulen und Forschungseinrichtungen:** Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit (Fach-)Hochschulen und

Forschungseinrichtungen sind notwendig, um Innovationsprozesse mit Hilfe externer Experten zu steuern.

6. **Kenntnisse über die Technologie- und Innovationsförderung von Bund und**

Ländern: Die Beratungsunternehmen müssen in der Lage sein, die kleinen Unternehmen bei der Auswahl und Beantragung öffentlicher Finanzierung von FuE-Projekten zu beraten und zu unterstützen.

7. **Qualitätsstandards:** Die Beratungseinrichtungen müssen die im laufenden Programm vereinbarten Qualitätsstandards anerkennen, für deren Einhaltung bürgen und sich in entsprechenden Netzwerkaktivitäten engagieren, um die Qualitätssicherung im Programm weiter zu optimieren bzw. umzusetzen.

8. **Mit dem Antrag zu erbringende Nachweise und Unterlagen:**

- Handelsregistereintragung o.ä.
- Bestätigte Jahresabschlüsse für die letzten 3 Jahre
- Ausgewiesener Umsatzanteil für Innovationsmanagement
- Personalsituation (Anzahl, Qualifikation, Tätigkeitsschwerpunkte), Organigramm
- Kurze Unternehmensdarstellung (Kompetenzen, Kenntnisse, regionale Ausrichtung)
- Qualifizierte Referenzliste (Kurzbeschreibung des Kunden/ Kooperationspartners, des Auftrags und des Auftragsvolumens; Referenzen zum Thema Innovationsmanagement)
- Angaben zur regionalen Vernetzung
- Absichtserklärung (formlos) zur Umsetzung der im Programm formulierten Beratungsstandards
- Eigene Zielstellungen zur Umsetzung der Programms Innovationsmanagement

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Autorisierung im Programm

„Innovationsmanagement“ besteht nicht. Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens über eine vorläufige Autorisierung. Nach zwei erfolgreich absolvierten Unternehmensberatungen wird die endgültige Autorisierung erteilt.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.